

## **Drittes Rahmenkonzept der Freien Hansestadt Bremen (Land) für Angebote der Kindertagesförderung und Kindertagespflege im Kita-Jahr 2020/21**

### **I. Kindertagesförderung im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz, Bildungsauftrag und Elternbedarfen**

In den letzten Wochen haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und deren Träger mit herausragendem Engagement ihr Angebot fortlaufend den Erfordernissen der Covid 19-Pandemie angepasst und inzwischen wieder einen eingeschränkten Regelbetrieb etabliert, der allen Kindern offensteht und in vielen Bereichen den gewohnten qualitativen und quantitativen Angebotsrahmen bietet.

Im nächsten Kita-Jahr 2020/21 gilt es für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Bremen die Qualität und Quantität des Angebotes unter weiterhin herausfordernden Rahmenbedingungen zu sichern, das heißt

- a) eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit zu ermöglichen,
- b) die Bedarfe der Erziehungsberechtigten soweit wie möglich zu berücksichtigen und,
- c) den notwendigen Infektionsschutz der Kinder und Beschäftigten zu gewährleisten.

Spannungsfeld

Die Rahmenbedingungen für das Kita-Jahr 2020/21 unterliegen dabei einer ständigen Überprüfung des Infektionsgeschehens.

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird im engen Austausch mit den Trägern der Kindertagesbetreuung den weiteren Kita-Betrieb begleiten, Handlungsoptionen und Szenarien entwickeln und vor dem Hintergrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens so frühzeitig wie möglich Anpassungsbedarfe festlegen. Die Einbindung der Träger gewährleistet eine Berücksichtigung der vielfältigen Konzeptionen und pädagogische Ansätze und ermöglicht eine enge Abstimmung von Handlungsoptionen in unterschiedlichen Szenarien.

## II. Rechtlicher Rahmen

In einigen Bereichen hat die Qualität und der Umfang der Kindertagesbetreuungsangebote bereits wieder den gewohnten Standard erreicht. Gleichwohl ist das ungewisse bzw. schwer zu kalkulierende Infektionsgeschehen weiterhin der bestimmende Faktor. Das heißt, dass auf nicht absehbare Zeit

- nicht der volle Umfang an Personalressourcen zur Verfügung stehen wird (Risikogruppen),
- organisatorische Anpassungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erforderlich sein werden und
- die Möglichkeit zur kurzfristigen Einschränkung des Angebotes gegeben sein muss.

Daher muss zunächst auch im Kita-Jahr 2020/21 der Betrieb auf Grundlage der geltenden Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge besteht damit nicht.

### Betreuungs- umfang

Gleichwohl ist im eingeschränkten Regelbetrieb grundsätzlich vorgesehen, dass Angebot weitestgehend dem ursprünglichen quantitativen und qualitativen Umfang entspricht. Einschränkungen quantitativer Art sind auf Situationen zu beschränken, wo personelle und räumliche Mindeststandards nicht gewährleistet werden können. Sofern eine Reduzierung aus diesen Gründen erforderlich ist, besteht der Anspruch, jedem Kind mindestens eine Betreuung im Umfang von 20 Wochenstunden analog zur im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege festgelegten Mindestbetreuungszeit (vgl. §7 BremKTTG) zu gewähren. Ausgenommen davon sind Kinder, deren Kita-Besuch zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII oder §1666 BGB angeordnet ist und in besonderen Härtefällen.

### Kindeswohl

Zudem sind auch während des eingeschränkten Regelbetriebs die Grundsätze zur Wahrung des Kindeswohl des Achten Sozialgesetzbuch und die Vorgaben gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) handlungsleitend. Dies schließt Vorgaben zur Gruppengröße und personellen Mindeststandards mit ein.

### Meldepflichten

Darüber hinaus sind die Meldepflichten gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen einzuhalten.

### III. Gestaltung der Angebote der Kindertagesförderung und Kindertagespflege unter den Rahmenbedingungen der Pandemie

#### 1. Pädagogische Arbeit unter Pandemie-Bedingungen

##### a) *Eingewöhnung*

#### Eingewöhnung

Insbesondere zum neuen Kita-Jahr ist es notwendig, eine größere Zahl von Kindern in den Einrichtungen einzugewöhnen. Da die Eingewöhnung für den Loslösungsprozess des Kindes unabdingbar ist, ist zu diesem Zwecke auch ein längerer Aufenthalt der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln unter den Erwachsenen zu ermöglichen. Dabei sollte der/die Erziehungsberechtigte, der/die das Kind begleitet, durchgehend dieselbe Person sein. Zudem sollten sich pro Gruppenraum möglichst nicht mehr als ein zusätzliches Elternteil wegen der Eingewöhnung in dem Gruppenraum aufhalten. Die Erziehungsberechtigten sollten dabei keine Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber aufweisen und dürfen nicht kürzer als 14 Tage zuvor aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sein.

##### b) *Fachlicher Austausch/Fachberatung/Fortbildung*

#### Beratung & Fortbildung

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Einrichtungen ist der fachliche Austausch unter Kolleg\*innen unabdinglich. Zudem ist zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen bzw. bei konkreten Anlässen die Einbeziehung von Fachberatung notwendig, sowie die Teilnahme an Fortbildungen. Grundsätzlich sollen diese Maßnahmen auch im Kita-Jahr 2020/21 möglich sein, um die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort zu sichern. Dies bedeutet auch, dass es möglich ist, Fachkräfte, die an einer Fortbildung teilnehmen, im Gruppendienst zu ersetzen. Bei der Umsetzung von Fortbildungen gilt es jedoch gemäß der räumlichen Voraussetzungen diese teilweise in kleinerem Rahmen umzusetzen. Auch der Einsatz von Fachberatung vor Ort ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

##### c) *Zusammenarbeit mit Eltern*

#### Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder ist eine elementare Säule für die Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Tür-und-Angel-Gesprächen – als nicht formalisierte Elterngespräche – kommen dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Durch die Entzerrung der Hol- und

Bringzeiten (zeitlich, wie räumlich) sind die Möglichkeiten für diese Gespräche eingeschränkt. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll oder erforderlich sein, alternative Formate der Kommunikation zu Eltern zu entwickeln.

### Körperliche Nähe und Bindung

#### d) *Menschliche Nähe als Grundlage für die Bindung zum Kind*

Insbesondere für jüngere Kinder ist die körperliche Nähe zu nahen Bezugspersonen essentiell. Aus diesem Grund ist gerade bei den kleinen Kindern die Darstellung des Gesichts der Fachkräfte Voraussetzung, um dem Kind das Lesen (non)verbaler Interaktionen zu ermöglichen und damit eigene Sicherheiten zu entwickeln. Daher ist es auch unter Pandemie-Zeiten fachlich unbedingt notwendig, den Kindern körperliche Nähe und das Erkennen von Mimik und Gestik zu ermöglichen. Dafür kann auch das Tragen von Gesichtsvisieren genutzt werden. Die Kosten für die Anschaffung können von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen werden.

### Rahmenplan für Bildung und Erziehung Bildungsplan 0-10

#### e) *Priorisierung innerhalb der Bildungsarbeit:*

Auch unter Pandemie-Bedingungen ist die Grundlage für die frühkindliche Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Rahmenplan für Bildung und Erziehung sowie die Leitideen des Bildungsplans 0-10. Die bisher gelebte Umsetzung der Inhalte der Bildungspläne kann unter den gegebenen Umständen ggf. nur eingeschränkt erfolgen.

### Sprachbildung und -förderung

Eine besondere Priorität in der Arbeit mit Kindern sollte die Sprachbildung und die Umsetzung von Sprachförderangeboten für Kinder mit Sprachförderbedarf darstellen. Durch den Ausfall von Personal aufgrund von Risikogruppenzugehörigkeit bzw. durch die mögliche Einschränkung von gruppenübergreifender Arbeit, wird es vor Ort teilweise notwendig sein, dass Fachkräfte die Umsetzung von Sprachförderangeboten übernehmen, die mit dieser Aufgabe bisher nicht vornehmlich betraut waren. Daher werden derzeit kurzfristig umsetzbare Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen, die diesen Fachkräften fachliche Impulse und Unterstützung und Sicherheit bei der Umsetzung von Sprachförderangeboten im Gruppensetting geben.

### Persönliche Assistenz

#### f) *Inklusion – Einsatz persönlicher Assistenz*

Um die Teilhabe von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf zu sichern, kann der Einsatz von persönlichen Assistenzen in den Einrichtungen notwendig sein. Dies ist auch unter den aktuellen Bedingungen möglich.

## Frühförderung

### g) *Frühförderung für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf*

Die interdisziplinäre Frühförderung für Kindern mit anerkanntem Förderbedarf im Standort Kita/Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil von Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Dementsprechend kann und soll die Frühförderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im sozialen Kontext mit anderen Kindern stattfinden. Dabei ist auch zulässig, dass eine Frühförderkraft in verschiedenen Kindergruppen tätig wird, sofern keine andere Organisation möglich ist.

### h) *Umgang mit den Erfahrungen und Erlebnissen der Kinder in Zeiten der Pandemie*

Insbesondere Kinder wurden durch die Einschränkungen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in vielen Bereichen beeinträchtigt. Dies erfordert Erklärungen und Aufarbeitung von dem Erlebten der vergangenen Wochen. Die Fragen und Sorgen bringen die Kinder mit in die Einrichtung und diese sollten dort auch einen Platz finden können. Gleichzeitig gilt es der Pandemie im Alltag nicht zu viel Raum zu geben, um Sorgen und Ängste der Kinder nicht unnötig zu verstärken und Ihnen Geborgenheit und eine sichere Umgebung in der Kita zu vermitteln.

### i) *Offene Konzepte/gruppenübergreifende Angebote*

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung ist von gruppenübergreifenden Angeboten und der Umsetzung von offenen Konzepten abzusehen (für weitere Perspektiven siehe Punkt V)

### j) *Kontakt zu Kindern halten, bei denen die Eltern aus Sorge vor Ansteckung den Kita-Besuch ablehnen*

Auch im Kita-Jahr 2020/21 ist damit zu rechnen, dass es Eltern gibt, die aus Sorge vor Ansteckung den Kita-Besuch oder den Besuch der Kindertagespflegestelle ihres Kindes (zeitweise) ablehnen. Hier ist zu den Kindern weiterhin regelmäßiger Kontakt zu halten. Dafür kann auf die vielfältigen, kreativen Ideen, die bisher in vielen Kitas entwickelt wurden, zurückgegriffen werden.

### k) *Ausflüge/Angebote Dritter*

Ausflüge in Museen, Bibliotheken, in benachbarte Parks, der Besuch von öffentlichen Spielplätzen, etc. sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit in

offene  
Konzepte/  
Gruppen-  
übergreifende  
Angebote

Ausflüge

der Kindertagesbetreuung. Diese Ausflüge und Besuche sind mit einzelnen Gruppen auch unter den aktuellen Bedingungen möglich, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können.

Sofern Angebote Dritter in einer Einrichtung stattfinden, hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept aufzustellen.

Ausflüge mit Übernachtungen sind aktuell im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs nicht möglich. Hintergrund ist, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen die personellen Kapazitäten in erster Linie benötigt werden, um möglichst allen Kindern Betreuung zu gewährleisten. Zudem können in externen Räumlichkeiten wie Schullandheimen, etc. die Gewährleistung von notwendigen Hygienevoraussetzungen, Kontaktbeschränkungen etc. durch das Kita-Personal in der Regel nicht oder nur eingeschränkt garantiert und verantwortet werden. Für das nächste Kita-Jahr wird derzeit geprüft, ob Ausflüge mit Übernachtungen möglich sein werden. Hierzu wird es schnellstmöglich weitere Informationen geben.

## Übernachtung

### **2. Gewährung eines weitgehend bedarfsgerechten Betreuungsangebotes**

Wie bereits beschrieben, können die Träger den Kita-Betrieb voraussichtlich nur mit eingeschränkter Personal-Kapazität planen, da Beschäftigte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht den Dienst am Kind wahrnehmen können.

Dies kann zu einer Einschränkung des Betreuungsangebots führen. In diesen Fällen ist neben den Vorgaben, die unter Punkt II dargelegt wurden (Kindeswohl und besondere Härtefälle), die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten vorrangig bei der Vergabe von Betreuungsumfängen zu berücksichtigen.

Ziel ist es, dass das Betreuungsangebot weitestgehend wieder dem ursprünglichen Betreuungsumfang entspricht.

### **3. Infektionsschutz für Kinder und Mitarbeitende**

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, einschließlich der Kindertagespflege ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, welches Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen und ein Belüftungskonzept enthält, sowie Maßnahmen zur Entflechtung von Besucherströmen. Zudem sind in den Einrichtungen tagesgenau zu erfassen, welche Kinder betreut werden.

## Berufstätigkeit bei Betreuungsumfängen vorrangig berücksichtigen

a) *Hygiene- und Abstandsgebote*

Für die Angebote der Kindertagesbetreuung gilt die Besonderheit, dass hier mit Kindern gearbeitet wird, die sich gemäß ihrer altersentsprechenden Entwicklung nicht oder nur eingeschränkt an Abstandsgebote halten können und aus pädagogischer Sicht auch nicht sollen. Gleichwohl gibt es insbesondere in Bezug auf die erwachsenen Personen Hygiene- und Abstandsgebote, die es umzusetzen gilt.

Beschäftigte:

- Die Abstandsregeln (1,5m) zwischen Fachkräften und zu den Erziehungsberechtigten, etc. sind einzuhalten.
- Hygieneregeln, wie Hust- und Niesetikette, regelmäßiges Händewaschen, insbesondere nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor der Nahrungsaufnahme, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, sind einzuhalten.
- Unter den Fachkräften und gegenüber den Erziehungsberechtigten, muss das Händegeben, Umarmen, Anhusten und Anniesen unbedingt vermieden werden.
- Das Berühren von Augen, Nase oder Mund soll unbedingt vermieden werden.
- Es sollten Einmaltaschentücher genutzt und nach Gebrauch umgehend entsorgt werden.
- Personal, welches Symptome wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber aufweist, soll nicht in der Einrichtung tätig werden. Eine differentialdiagnostische Abklärung sollte über den Hausarzt/ die Hausärztin erfolgen

Erziehungsberechtigte:

- Es bestehen im Zusammenhang mit der Pandemie keine grundsätzlichen Bedenken, dass die Erziehungsberechtigten die Einrichtung betreten. Alle Erziehungsberechtigten, die die Einrichtung betreten, müssen jedoch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Erziehungsberechtigten sollen die allgemeinen Hygieneregeln und die Abstandsregel zu anderen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden einhalten.
- Erziehungsberechtigte, die selbst einer Risikogruppe angehören, sollten, wenn möglich, ihre Kinder nicht selbst in die Einrichtung bringen.

### Kinder:

- Nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor der Nahrungsaufnahme, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Solche Hygieneroutinen sollten dabei entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und (spielerisch) umgesetzt werden
- Für Kinder gilt der explizite Hinweis des Gesundheitsamtes Bremen, dass diese keine Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel vornehmen sollen. Ebenfalls sollte Desinfektionsmittel grundsätzlich nicht in die Hände von Kindern geraten.
- Es sollten Einmaltaschentücher genutzt und nach Gebrauch umgehend entsorgt werden.
- Kinder, welche Symptome wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber aufweisen, sollen nicht in der Einrichtung betreut werden.

### b) *Personaleinsatz*

- Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder sollen die Fachkräfte möglichst in konstanten Gruppen eingesetzt werden. Wenn der Dienstbetrieb es zulässt, sollen Fachkräfte nur in einer Stammgruppe eingesetzt werden. Ein Gruppen-übergreifender Einsatz ist – sofern organisatorisch unabdingbar – möglich.
- Beim Personaleinsatz sind die Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) einzuhalten. Mögliche Ausnahmen sind gemäß 6.2 RiBTK beim Landesjugendamt zu beantragen.
- Ein Wechsel des Personals zwischen Gruppen (z.B. bei spontanen Krankheitsausfällen) ist möglich. Dabei ist jedoch auf ausreichende Hygienemaßnahmen und Dokumentation zu achten.

Für Arbeitnehmersverhältnisse gilt zudem:<sup>1</sup>

- Soweit es dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen/Immun-Schwäche ein höheres Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufes haben, oder dies per Attest/ärztliche Bescheinigung dargelegt wird, sind in Absprache mit dem/der Beschäftigten Schutzmaßnahmen einzuleiten (keine direkte Arbeit mit Kindern z.B. arbeiten

Arbeit in  
möglichst  
konstanten  
Teams

Risikogruppen

---

<sup>1</sup> Für freiberufliche Kindertagespflegepersonen gelten gesonderte Regelungen



im Home-Office). Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Gewährung von Sonderurlaub in Betracht.

- Schwangere Beschäftigte können ohne ein ärztliches Attest vom Dienst am Kind befreit werden.
- Beschäftigte, die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko haben, sowie Schwangere können auf eigenen Wunsch in Absprache mit dem Arbeitgeber im Dienst am Kind eingesetzt werden.
- Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen müssen, sind im Rahmen der Erforderlichkeiten vollständig oder teilweise von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Selbiges gilt für Sorgeberechtigte von Kindern mit einer Risikoerkrankung.

Das Zusammenleben mit einer Person, die der Risikogruppe angehört, stellt per se keine Berechtigungsgrundlage für das Arbeiten im Home-Office, etc. dar. Besondere Einzelfälle sind zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem/r zu beraten.

c) *Schutzausrüstung*

Mund-Nasen-  
Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) wird für Fachkräfte in den Einrichtungen in Rücksprache mit dem *Zentrum für Gesunde Arbeit* und dem *Gesundheitsamt* grundsätzlich für nicht unbedingt erforderlich gehalten.

Aus pädagogischen Gründen soll ein MNS im Umgang mit Kindern unter 3 Jahren nicht getragen werden.

d) *Raumnutzung*

Stoß-/  
Querlüftung

- In allen Räumen, die genutzt werden, ist eine regelmäßige Stoß-/Querlüftung vorzunehmen, eine entsprechende besondere Aufmerksamkeit auf die Kinder während dieser Zeit im Sinne der Aufsichtspflicht ist sicherzustellen.

Hygieneplan

- Im Rahmen des Hygieneplans ist eine tägliche Reinigung der Sanitärbereiche festzuhalten. Zudem sind ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorzusehen. Die Nutzung von Stoffhandtüchern ist zu vermeiden. Hoch frequentierte Bereiche, wie Türgriffe, Lichtschalter, Türdrücker sind regelmäßig zu reinigen.

Sanitärbereich

- Die Abstände zwischen den Personen (insbesondere zu Kindern und pädagogischen Fachkräften aus anderen Gruppen) sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder

muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit durch die pädagogischen Fachkräfte gewährleistet werden.

## Außengelände

- Sofern das Außengelände dies zulässt, empfiehlt es sich möglichst viel Zeit mit den Kindern im Freien zu verbringen. Eine Trennung der Kindergruppen auf dem Außengelände ist nicht notwendig. Das Abstandsgebot zwischen Erwachsenen gilt jedoch auch hier.
- Sofern (Funktions-)Räume (z.B. Kinderrestaurant) von mehr als einer Gruppe genutzt werden sollen/müssen, ist hier auf eine zeitversetzte Nutzung, regelmäßige Reinigung der Tische sowie regelmäßige Lüftung zu achten.
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen nach aktuellem Stand nicht vor.

## Meldepflichten gemäß § 34 IfSG

### e) *Vorgehen bei Infektionsfällen in einer Einrichtung*

Die Meldepflichten gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen sind einzuhalten. Das Vorgehen bzw. der Umgang mit diesen (Verdachts-)Fällen ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Nähere Informationen stellt das jeweilige Gesundheitsamt in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung.

## **IV. Unterstützungsmöglichkeiten durch die Senatorin für Kinder und Bildung für die Kindertagesförderung**

### Zusätzliche Mittel für Ersatzpersonal & Entlastungskräfte

Um in Kindertageseinrichtungen den Personaleinsatz sicherzustellen besteht die Möglichkeit bei der Senatorin für Kinder und Bildung Mittel zur Finanzierung von pädagogischen Fachkräften zu beantragen, die den Ausfall von Beschäftigten, die zur Risikogruppe gehören, kompensieren. Dies gilt ebenso für Entlastungskräfte, die pädagogische Fachkräfte insbesondere bei den umfangreichen Hygienemaßnahmen in den Gruppen unterstützen sollen. Die genauen Modalitäten zu Umfang und Abwicklung unterstützender personeller Maßnahmen werden kurzfristig mit den Trägern abgestimmt.

## **V. Transparenz und Trägerbeteiligung, nächste Schritte**

### Trägerbeteiligung

Für eine möglichst verlässliche, transparente und flexible Organisation der Kindertagesförderung im nächsten Kita-Jahr sind Szenarien je nach Infektionsgeschehen unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu planen. Dabei ist die Beteiligung der Träger der Kindertagesbetreuung von besonderer

Bedeutung. Denn nur so kann je nach Infektionsgeschehen, eine strukturierte und schnelle Umsetzung der jeweils erforderlichen Maßnahmen in den Einrichtungen gewährleistet und für Fachkräfte und Erziehungsberechtigte ein nachvollziehbares Vorgehen erarbeitet werden. In den beiden Stadtgemeinden werden daher die verschiedenen Szenarien für das nächste Kita Jahr vorbereitet.

In Bremerhaven wird die Pandemie-Lage eigenständig vom Magistrat Bremerhaven in Abstimmung mit dem Krisenstab beurteilt und entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

In der Stadtgemeinde Bremen wird zur Reflektion und Nutzung der Erfahrungen aus den letzten Wochen eine Ad hoc Unterarbeitsgruppe der AG nach § 78 SGB VIII gegründet, die aus Träger- und Behördenvertreter\*innen besteht.

Zum Start des neuen Kita-Jahres ist gemäß der aktuellen Entwicklung des laufenden Infektionsgeschehen die Option der Öffnung der gruppenübergreifenden Arbeit und der Umsetzung von offenen Konzepten neu zu bewerten und in Abstimmung mit den Trägern umzusetzen.